
Mandanten-Information für den GmbH-Geschäftsführer

Im Mai 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für alle, die beruflich oder betrieblich **Computer samt Software** nutzen, gibt es gute Nachrichten: Neuerdings ist eine **Sofortabschreibung** möglich. Wir informieren über die Details. Darüber hinaus beleuchten wir die **Vorsteueraufteilung** bei der Errichtung gemischt genutzter Gebäude. Im **Steuertipp** geht es um die **Einbringung** in eine junge Holding. Wir zeigen, warum die **Ausgangslohnsumme** der Tochtergesellschaft nicht zeitanteilig gekürzt wird.

Nutzungsdauer

Ab 2021 neue Sofortabschreibung für Computer und Software

Seit dem 01.01.2021 sind die Ausgaben für Computer und Software sowie die erforderlichen Peripheriegeräte **im Jahr der Anschaffung** in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Zuvor konnten entsprechende Aufwendungen nur dann sofort abgezogen werden, wenn sie 800 € netto nicht überstiegen. Höhere Aufwendungen konnten nur über drei Jahre im Wege der Abschreibung abgezogen werden. Damit ist jetzt Schluss.

Seit Beginn des Jahres sind die Aufwendungen für die Anschaffung von betrieblich oder beruflich genutzten Computern samt Software und erforderlichen Peripheriegeräten im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, und zwar

unabhängig von der Höhe der verauslagten Beträge. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) geregelt.

Zur **Computerhardware** zählt das BMF neben Desktop-Rechnern auch Desktop-Thin-Clients, Notebooks und Tablets, Work- und Dockingstations sowie Netzteile. Peripheriegeräte sind unter anderem Tastatur, Maus, Scanner, Drucker, Kamera, Mikrofon, Headset sowie externe Festplatten, USB-Sticks, Beamer, Lautsprecher und Monitore. Zur **Software** zählen die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Hinweis: Die neue Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die

In dieser Ausgabe

- Nutzungsdauer:** Ab 2021 neue Sofortabschreibung für Computer und Software 1
- Umsatzsteuerliche Organschaft:** Welches Finanzamt ist für Bescheinigungen zuständig? 2
- „Stadtteilzentrum“:** Neues zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken 2
- Corona-Hilfspaket:** Wer kann „Neustarthilfe“ beantragen? 2
- Polen:** Besteuerungsrecht für Geschäftsführervergütung und -abfindung 3
- Firmenwagen:** 1%-Regelung gilt auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer 3
- Abgabefristen:** Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind 4
- Steuertipp:** Nur einen Tag geltende Ausgangslohnsumme ist unverändert zu übernehmen 4

nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen zur einjährigen Nutzungsdauer dürfen auch auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, die vor 2021 angeschafft worden sind und für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Das heißt, dass alle vom BMF genannten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021 steuerlich vollständig abgeschrieben werden dürfen. Die Regelungen sind auch auf beruflich oder betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter des Privatvermögens anwendbar.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Welches Finanzamt ist für Bescheinigungen zuständig?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zu der Frage geäußert, welches Finanzamt in Fällen einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** für die Ausstellung von Bescheinigungen zuständig ist. In diesem Zusammenhang ist der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst worden.

Danach werden Bescheinigungen für Zwecke der Umsatzsteuer von dem für die Besteuerung der Umsätze zuständigen Finanzamt ausgestellt. Bei Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist das **Finanzamt des Organträgers** für die Ausstellung von Bescheinigungen zuständig. Das Finanzamt stellt diese Bescheinigungen entweder auf Antrag des Organträgers oder von Amts wegen aus. Das BMF erläutert zudem, welche Informationen der Antrag enthalten muss.

Hinweis: Bei einer Organschaft handelt es sich um mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die in einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Im Fall einer Organschaft werden diese Unternehmen zusammengefasst, so dass sie wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Dadurch können Verluste mit Gewinnen sofort saldiert werden, was erhebliche Liquiditäts- und Zinsvorteile mit sich bringt.

„Stadtteilzentrum“

Neues zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Werden Gebäude teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei verwendet und bestehen in der Ausstattung der Räume erhebliche Unterschiede, sind die Vorsteuerbeträge nach dem **Umsatzschlüssel** aufzuteilen. Mit diesem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) sei-

ne Rechtsprechung aus dem Jahr 2016 bestätigt. Im Streitfall hatte die Klägerin in den Jahren 2009 und 2010 einen gemischt genutzten Gebäudekomplex („Stadtteilzentrum“) errichtet. Er besteht aus einem umsatzsteuerpflichtig verpachteten Supermarkt und einer umsatzsteuerfrei verpachteten Seniorenwohnanlage.

Ein Vorsteuerabzug ist bei gemischt genutzten Gebäuden nur zulässig, soweit die bezogenen Eingangsleistungen (z.B. Baumaterial) für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden. Daher musste die Klägerin die Vorsteuer aufteilen, die auf das Gebäude entfiel. Sie nahm diese Aufteilung zunächst nach dem **Flächenschlüssel** vor, dem Anteil der steuerpflichtig verpachteten (Supermarkt-)Flächen an der Gesamtfläche. Diese Berechnungsweise führte dazu, dass die Klägerin nur knapp ein Drittel der Vorsteuer abziehen konnte. Wegen der erheblichen Ausstattungsunterschiede der verpachteten Flächen begehrte sie daraufhin die Vorsteueraufteilung nach dem **Umsatzschlüssel**, dem Anteil der steuerpflichtigen Umsätze des Gebäudes an den gesamten Umsätzen. Bei Anwendung des Umsatzschlüssels hätte die Klägerin knapp die Hälfte der Vorsteuer abziehen können.

Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten diese günstigere Berechnungsweise ab. Der BFH hat jedoch entschieden, dass im Streitfall der Umsatzschlüssel anwendbar ist, sofern das Stadtteilzentrum als **einheitliches Gebäude** zu werten ist. Umsatzsteuerpflichtig genutzt werde ein bestimmter Prozentsatz des „Stadtteilzentrums“, was den Rückgriff auf die konkrete Ausstattung eines bestimmten Gebäudeteils ausschließe. Zudem müsse nicht der Steuerzahler beweisen, dass der Umsatzschlüssel präziser sei als ein Flächenschlüssel - vielmehr dürfe das Finanzamt den Flächenschlüssel nur anwenden, wenn dieser präziser sei. Dass die Klägerin selbst zunächst den Flächenschlüssel angewandt hat, war aus Sicht des BFH ebenfalls unschädlich, da keine Bindung an den vom Steuerzahler gewählten Schlüssel besteht, wenn dieser nicht sachgerecht ist.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG muss noch die Höhe der geltend gemachten Vorsteuerbeträge prüfen und ermitteln, ob ordnungsgemäße Eingangsrechnungen vorlagen.

Corona-Hilfspaket

Wer kann „Neustarthilfe“ beantragen?

Soloselbständige, die im Rahmen der „Überbrückungshilfen III“ keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch stark von der Corona-Krise

betroffen sind, können einmalig eine Neustarthilfe von **bis zu 7.500 €** erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass entsprechende Anträge über die Internetseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden können. Die Neustarthilfe soll im Regelfall innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung ausgezahlt werden. Die **Antragsfrist** für die Neustarthilfe **endet am 31.08.2021**.

Die Neustarthilfe unterstützt Soloselbständige, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum **vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021** pandemiebedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben, so dass für sie eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht infrage kommt.

Die Förderhöhe der Neustarthilfe beträgt 50 % eines sechsmonatigen **Referenzumsatzes**, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 €. Haben Soloselbständige im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 eine Umsatzeinbuße von über 60 % zu verzeichnen, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder höher, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Unter anderem können neben Soloselbständigen seit dem 15.03.2021 auch **Ein-Personen-Kapitalgesellschaften** einen Antrag stellen. Seit dem 30.03.2021 können auch **Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften** die Neustarthilfe beantragen. Eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn sie

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 % gehalten wird und dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 01.05.2020 gegründet wurde.

Hinweis: Für die Verwendung der Neustarthilfe gibt es keine konkreten Vorgaben und sie wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet, wie Bundeswirtschaftsminister Peter Alt-

maier bekräftigt hat. Die Neustarthilfe ist allerdings in der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Als echter Zuschuss unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Polen

Besteuerungsrecht für Geschäftsführervergütung und -abfindung

Organe von Kapitalgesellschaften üben ihre Tätigkeit in der Regel an dem Ort aus, an dem sie sich persönlich aufhalten. Grundsätzlich hat der **Tätigkeitsstaat** das Besteuerungsrecht. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wird das Besteuerungsrecht für die Vergütungen an diesen Personenkreis allerdings ausdrücklich dem Staat zugewiesen, in dem die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat.

Abfindungen, die dem Arbeitnehmer anlässlich seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt werden, sind grundsätzlich im **Ansässigkeitsstaat** des Arbeitnehmers zu besteuern. Hier- von abweichend regelt das mit Polen geschlossene DBA Folgendes: Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in Polen ansässige Person in ihrer Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter einer Gesellschaft bezieht, die in Deutschland ansässig ist, können in Deutschland besteuert werden.

Diese Sonderregelung, in der die Besteuerungsbefugnis für Vergütungen einer Person in ihrer Eigenschaft als „bevollmächtigter Vertreter“ geregelt wird, gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch für Geschäftsführer einer deutschen GmbH mit **ausschließlichem Wohnsitz in Polen**. Sie erfasst auch Abfindungen. Hiervon ausgehend hat der BFH in einem Streitfall Deutschland das Besteuerungsrecht für das Gehalt einer Geschäftsführerin mit ausschließlichem Wohnsitz in Polen zugewiesen. Sie hatte ihre Tätigkeit teilweise in Deutschland, teilweise in Polen sowie in anderen Staaten ausgeübt. Auch die an die Geschäftsführerin gezahlte Abfindung durfte laut BFH (nur) in Deutschland besteuert werden.

Firmenwagen

1%-Regelung gilt auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Die Überlassung eines Firmenwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeits-

lohn. Behauptet der Arbeitnehmer, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt dies nicht, um die **Besteuerung des Nutzungsvorteils** auszuschließen. Etwas anderes gilt, wenn die Nichtnutzung zu privaten Zwecken anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs belegt wird.

Diese Grundsätze gelten laut Bundesfinanzhof auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer,

- die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden und
- denen die GmbH einen betrieblichen Pkw aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarung auch zur Privatnutzung überlassen hat.

Abgabefristen

Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden **Abgabefristen für Steuererklärungen** für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Hier die aktuell geltenden Fristen im Überblick:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern gilt eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Wer seine Steuererklärung durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat mit deren Abgabe bis zum 28.02.2022 Zeit.
- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich nichtberatenen Steuerzahler wurde die Abgabefrist nicht verlängert, für sie ist die Frist bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

Steuertipp

Nur einen Tag geltende Ausgangslohnsumme ist unverändert zu übernehmen

Wird ein Unternehmen verschenkt, ist dies teilweise sogar erbschaftsteuerfrei möglich, indem der **Verschonungsabschlag** in Anspruch genommen wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch unter anderem, dass bei Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten die Summe der innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb gezahlten Löhne

einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre. Das Finanzgericht Münster (FG) hat in einem Fall entschieden, in dem das Wirtschaftsjahr nicht beendet war und die festgestellte Lohnsumme eigentlich nur einen Tag galt.

Die Klägerin ist eine am 13.08.2014 gegründete Beteiligungsgesellschaft ohne eigene Beschäftigte. Sämtliche Anteile an ihr erwarb R mit Kaufvertrag vom 12.12.2014. Am selben Tag brachte er im Wege einer Kapitalerhöhung sämtliche Anteile an der B-GmbH in die Klägerin ein. Mittelbar und unmittelbar war die B-GmbH an mehr als 50 Gesellschaften beteiligt. Zudem verschenkte R sämtliche Anteile an der Klägerin ebenfalls am 12.12.2014 zu gleichen Teilen an seine drei Kinder. Die vom Finanzamt auf den 12.12.2014 festgestellte **Ausgangslohnsumme** entsprach der für die B-GmbH. Die Klägerin war aber der Ansicht, dass die Lohnsumme der B-GmbH nur zeitanteilig anzusetzen sei, das heißt aufgrund der kurzen Besitzdauer der Anteile mit 1/365.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht der Richter hat das Finanzamt bei der Ermittlung der gesondert festzustellenden Ausgangslohnsumme zu Recht die gesamte für die Tochtergesellschaft der Klägerin, die B-GmbH, ermittelte Ausgangslohnsumme zugleich als Ausgangslohnsumme für die Klägerin festgestellt. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, wie die durchschnittliche Lohnsumme einer innerhalb der **Fünfjahresfrist** neugegründeten Vorratsgesellschaft zu ermitteln ist, wenn noch kein Wirtschaftsjahr beendet ist.

Neben den Vergütungen für etwaige Beschäftigte der Klägerin (im Streitfall waren dies 0 €) waren entsprechend ihrer Beteiligungsquote von 100 % an der B-GmbH die Lohnsummen dieser nachgeordneten Beteiligungsgesellschaft anzusetzen. Dabei war die für die B-GmbH festgestellte Ausgangslohnsumme unverändert zu übernehmen. Eine zeitanteilige Kürzung war laut FG nicht vorzunehmen.

Hinweis: Sie möchten ein Unternehmen oder Teile davon übertragen? Wir beraten Sie gerne umfassend im Vorfeld und erläutern Ihnen die steuerlichen Konsequenzen.

Mit freundlichen Grüßen